

# Statuten

## Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung

21. März 2006

# Statuten Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung

## Name, Träger und Sitz

1. Die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung (Communauté d'intérêts Formation commerciale de base, Comunità di interessi Formazione commerciale di base) ist der repräsentative, sozialpartnerschaftliche Berufsbildungsverband für die kaufmännische Grundbildung. Unter diesem Namen besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein auf unbestimmte Dauer im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein führt die Geschäftsbezeichnung IGKG Schweiz (CIFC Suisse, CIFC Svizzera).
2. Die IGKG Schweiz setzt sich aus den folgenden Gründungsmitgliedern zusammen:
  - a. Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
  - b. Schweizerischer Arbeitgeberverband
  - c. Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
3. Weitere gesamtschweizerisch tätige Dachorganisationen der Arbeitgeber mit vergleichbaren Aufgaben im Bereich der kaufmännischen Berufsbildung können ebenfalls Mitglied werden. Bei Bedarf erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement über Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder.
4. Der Sitz der IGKG Schweiz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

## Zweck

5. Die IGKG Schweiz:
  - a. fördert eine zukunftsgerichtete und praxisorientierte kaufmännische Grundbildung.
  - b. koordiniert in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) die Weiterentwicklung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung sowie der betrieblichen Lehrabschlussprüfung im Rahmen des «Allbranchenkonzeptes».
  - c. ist Träger der Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» («Services et administration», «Servizi e amministrazione») für Betriebe, die keiner spezialisierten Ausbildungs- und Prüfungsbranche angehören.
  - d. fördert die Kooperation zwischen den drei Lernorten Schule, Betrieb und überbetrieblicher Kurs.

## Aufgaben

6. Die Aufgaben der IGKG Schweiz ergeben sich aus dem Zweckartikel dieser Statuten und aus den folgenden Grundlagen:
  - a. Bundesgesetz über die Berufsbildung und die dazugehörige Verordnung
  - b. Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung «Kauffrau/Kaufmann»
  - c. Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung «Kauffrau/Kaufmann»
  - d. Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute
  - e. Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für die Zulassung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

7. Die IGKG Schweiz nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a. Erarbeiten von Grundlagen und Standards für die Bildung in beruflicher Praxis und in überbetrieblichen Kursen.
  - b. Erarbeiten von Grundlagen und Standards für den betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung und für andere Qualifikationsverfahren.
  - c. Übernahme der im Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung umschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit den betrieblichen Prüfungen.
  - d. Wahrung der Interessen gegenüber Bund, Kantonen und nationalen Organisationen der Berufsfachschulen und anderen Anbietern schulischer Bildung.
  - e. Übernahme der Aufgaben gemäss den Richtlinien des BBT für die Zulassung von Ausbildungs- und Prüfungsbranchen.
  - f. Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten gemäss dem Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute.
  - g. Unterstützung und Betreuung der kantonalen und interkantonalen Organisationen (Kurskommissionen).

## **Organe**

8. Die Organe der IGKG Schweiz sind:
  - a. Die Delegiertenversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Kontrollstelle
  - d. Die Geschäftsstelle

## **Delegiertenversammlung**

9. Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ der IGKG Schweiz. Jedes Gründungsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte. Bei Bedarf regelt die Delegiertenversammlung die Anzahl der Delegierten weiterer Mitglieder.
10. Die Delegiertenversammlung:
  - a. bestimmt die Politik der IGKG Schweiz.
  - b. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - c. bestimmt die Jahresbeiträge der Mitglieder.
  - d. genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und entlastet den Vorstand.
  - e. beschliesst Statutenänderungen.
  - f. wählt den Vorstand und bestimmt die Kontrollstelle.
  - g. entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung der Mittel.
11. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt 30 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Die Versammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemäss Artikel 14 geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
12. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **Vorstand**

13. Der Vorstand der IGKG Schweiz setzt sich aus je zwei Vertretungen der Gründungsmitglieder gemäss Artikel 2 zusammen.
14. Das Präsidium wird im Turnus von drei Jahren durch die Gründungsmitglieder wahrgenommen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
15. Der Vorstand der IGKG Schweiz:
  - a. unterbreitet dem BBT bei Bedarf Vorschläge zur Revision der in Artikel 6 Buchstaben b. bis e. aufgeführten Grundlagen.
  - b. sorgt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss Artikel 7.
  - c. definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle.
  - d. genehmigt Budget und Jahresrechnung.
  - e. nominiert die Vertretenden der IGKG Schweiz in der Prüfungskommission für die ganze Schweiz und die Mitglieder von Arbeitsgruppen dieser Kommission.
  - f. ernennt die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse (gemäss Artikel 30).
  - g. bestimmt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
16. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
17. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **Kontrollstelle**

18. Die Delegiertenversammlung setzt eine unabhängige Kontrollstelle ein.
19. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

## **Geschäftsstelle**

20. Für die IGKG Schweiz und für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» wird eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet.
21. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird in einem Geschäftsreglement geregelt.

## **Kommissionen und Fachgruppen**

22. Aufgrund der in Artikel 6 Buchstaben b. und d. aufgeführten Reglemente bestehen kantonale bzw. interkantonale Organisationen (Kurskommissionen), die Konferenz der kantonalen Kurskommissionen sowie die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse.
23. Der Vorstand, die Aufsichtskommission und die Geschäftsstelle können bei Bedarf für die in Artikel 7 umschriebenen Aufgaben Fachgruppen einsetzen.

## **Kurskommissionen**

24. Für die Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» bestehen kantonale bzw. interkantonale Organisationen. Diese werden ihrer Hauptaufgabe entsprechend und aufgrund der Bestimmungen des Rahmenreglements über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in diesen Statuten als Kurskommissionen bezeichnet. In der Regel besteht pro Kanton oder für mehrere Kantone zusammen eine Kurskommission.
25. Die IGKG Schweiz überträgt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sowie die Vertretung der gesamtschweizerischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Dienstleistung und Administration» an die Kurskommissionen. Diese unterstützen die Betriebe vor Ort und vertreten die Interessen gegenüber den Berufsfachschulen und den kantonalen Berufsbildungsämtern. Sie arbeiten nach den gesamtschweizerisch gültigen Reglementen und Richtlinien und gewährleisten eine auf die Bedürfnisse der Lehrbetriebe ausgerichtete Umsetzung der überbetrieblichen Kurse.
26. Die Zusammenarbeit zwischen der IGKG Schweiz und den Kurskommissionen wird durch das Reglement über die Ausbildungs- und Lehrabschlussprüfung, durch das Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse und durch die Richtlinien für die überbetrieblichen Kurse geregelt. Bei Bedarf können separate Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die IGKG Schweiz stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch sicher.

## **Konferenz der Kurskommissionen**

27. Die Konferenz der Kurskommissionen setzt sich aus je einer/einem Delegierten der kantonalen oder interkantonalen Kurskommission zusammen.
28. Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Vorstandes der IGKG Schweiz wahrgenommen.
29. Die Konferenz der Kurskommissionen:
  - a. unterstützt die Aufsichtskommission bei der Wahrnehmung der im Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse umschriebenen Aufgaben.
  - b. nominiert ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Aufsichtskommission sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen des Vorstandes, der Aufsichtskommission und der Geschäftsstelle.

- c. ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die Förderung guter Praxis.
- d. genehmigt die Höhe des jährlichen Beitrages an die IGKG Schweiz zur Finanzierung der Leistungen zugunsten der Kurskommissionen (gemäss Artikel 33 Buchstabe b.).
- e. stellt Anträge an den Vorstand der IGKG Schweiz im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufgaben gemäss Artikel 7.
- f. erlässt ein Reglement über die Stimmkraft der Kurskommissionen.

### **Aufsichtskommission**

- 30. Die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse (gemäss Artikel 15 Buchstabe f.) setzt sich aus höchstens neun Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände der IGKG Schweiz, der kantonalen Kurskommissionen und der Lehrbetriebe zusammen. Mindestens drei Mitglieder stammen aus der lateinischen Schweiz.
- 31. Das Präsidium wird durch ein Mitglied des Vorstandes der IGKG Schweiz wahrgenommen.
- 32. Die Aufgaben der Aufsichtskommission ergeben sich aus dem Rahmenreglement über die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute. Die Aufsichtskommission nimmt ihre Aufgaben in Absprache mit der Konferenz der Kurskommissionen wahr.

### **Finanzen**

- 33. Die IGKG Schweiz finanziert sich durch:
  - a. Beiträge der Mitglieder, Sponsoring und Spenden.
  - b. Beiträge der kantonalen und interkantonalen Organisationen zur Durchführung der überbetrieblichen Kurse (Kurskommissionen).
  - c. Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit dem Bund im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Weiterentwicklung des «Allbranchenkonzeptes».
  - d. Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und mit den Kantonen im Zusammenhang mit dem Vollzug der betrieblichen Lehrabschlussprüfung.
  - e. Bundes- und Kantonsbeiträge im Rahmen der Finanzierung der überbetrieblichen Kurse.
  - f. Einnahmen aus dem Verkauf des Branchen-Modelllehrgangs.
  - g. Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen der Geschäftsstelle.
- 34. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 35. Die Erzielung eines Gewinns ist nicht beabsichtigt. Ein allfälliger Reinertrag ist auf das folgende Vereinsjahr vorzutragen. Eine Verteilung des Reinertrags an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 36. Die Rechnungsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst jeweils ordentlich per 31. Dezember ab.

37. Die IGKG Schweiz wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters. Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand die Unterschriftsberechtigung anders regeln.

### **Schlussbestimmungen**

38. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
39. Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 12 Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.
40. Die Auflösung der IGKG Schweiz erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
41. Allfällig verbleibende Mittel sind einer nicht gewinnorientierten Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.
42. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 21. März 2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, 21. März 2006

Christine Davatz  
Präsidentin

Roland Hohl  
Geschäftsleiter